



**Gemeinde Niedernhausen**  
**Gemeindevertretung**  
-Der Vorsitzende-

**ZUWEISUNG**

	Gemeindevorstand	Fraktion	Eingangsdatum
lfd.Nr	GV/0495/2016-2021		14.03.2018

**Vorgang:**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018

hier: Genehmigung

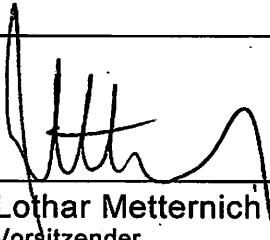
**Zur Beratung an:**


Bau- Umwelt- Sozialausschuss	X
Haupt- und Finanzausschuss	X
Gemeindevertretung	X
Gemeindevorstand	

**Zur Anhörung an:**

Ortsbeirat Engenhahn	X
Ortsbeirat Königshofen	X
Ortsbeirat Niedernhausen	X
Ortsbeirat Niederseelbach	X
Ortsbeirat Oberjosbach	X
Ortsbeirat Oberseelbach	X
Behindertenbeirat	X
Ausländerbeirat	X
Kinder- und Jugendvertretung	X

**Vermerke:**

	
Lothar Metternich Vorsitzender	5.4.2018 Datum

	<b>Gemeindevorstandsvorlage</b>	
	<b>Vorlagen-Nr.:</b> GV/0495/2016-2021	<b>Vorlagenbearbeitung:</b> Peter Franz
<b>Aktenzeichen:</b> FD I/3.20.20.1	<b>Federführung:</b> Fachdienst I/3	<b>Datum:</b> 01.03.2018

### Beschlusslauf

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018  
hier: Genehmigung**


**Gemeindevorstand  
GV/069/2016-2021**

**am 12.03.2018**

**Beschluss:**

Die als Anlage beigefügte Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018 vom 13. Februar 2018 wird zur Kenntnis genommen.

**Zur Kenntnis genommen**

	<b>Gemeindevorstandsvorlage</b>	
	<b>Vorlagen-Nr.:</b> GV/0495/2016-2021	<b>Vorlagenbearbeitung:</b> Peter Franz
<b>Aktenzeichen:</b> FD I/3.20.20.1	<b>Federführung:</b> Fachdienst I/3	<b>Datum:</b> 01.03.2018

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018  
hier: Genehmigung**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Ausländerbeirat	öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Kinder- und Jugendvertretung	öffentlich
Ortsbeirat Engenhahn	öffentlich
Ortsbeirat Königshofen	öffentlich
Ortsbeirat Niedernhausen	öffentlich
Ortsbeirat Niederseelbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberjosbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberseelbach	öffentlich
Beirat für Menschen mit Behinderungen	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beigefügte Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018 vom 13. Februar 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Reimann  
Bürgermeister

**Finanzielle Auswirkung:**

Teilhaushalt:  
Sachkonto / I-Nr.:  
Auftrags-Nr.:

**Sachverhalt:**

Die Finanzaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreises hat mit Datum vom 13. Februar 2018 (hier

eingegangen am 19. Februar 2018) die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 genehmigt. Diese Genehmigung wird den Gremien hiermit zur Kenntnis gegeben.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Kassenkreditbestand zum 31. Dezember 2017 mit 3,0 Mio. Euro um 2,0 Mio. Euro geringer war als geplant, hat auch die Kommunalaufsicht im Einvernehmen mit der Gemeinde den vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite um denselben Betrag auf 7,0 Mio. Euro herabgesetzt.

Peter Franz  
Oberamtsrat

**Anlagen:**  
Haushaltsbegleitverfügung vom 13. Februar 2018



# Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK Fachdienst III.5 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Gemeindevorstand  
der Gemeinde Niedernhausen  
Wilrijkplatz  
65527 Niedernhausen

Kommunal- und Finanzaufsicht  
Sachbearbeiterin: Frau Pendelin  
Zimmer: 1.215  
Telefon: (06124) 510 - 415  
Telefax: (06124) 510 - 18415  
e-Mail: Barbara.Pendelin@rheingau-taunus.de  
Servicezeiten: Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und  
dienstags von 14 bis 18 Uhr,

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Bei Schriftwechseln senden:  
Unser Zeichen: III.5.72 901-10/11

Datum: 13. Februar 2018

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung Ihrer Gemeinde für das Haushaltsjahr 2018 sowie zu den genehmigungspflichtigen Teilen im Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niedernhausen für das Wirtschaftsjahr 2018.

### Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung

- zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernhausen für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**678.200,00 €**

(i.W.: „sechshundertachtundsiebzigtausendzweihundert Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf;

- zur Inanspruchnahme der in § 3 der v.g. Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**15.000,00 €**

(i.W.: „fünfzehntausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO; die Verwendung der Verpflichtungsermächtigung darf nicht zu einer Nettoneuverschuldung im Jahr der Fälligkeit führen;

3. zur Aufnahme entgegen des in § 4 der v.g. Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrages der Kassenkredite in einer Höhe von bis zu

**7.000.000,00 €**  
(i.W.: „sieben Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO;

4. zur Aufnahme der in § 2 des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Niedernhausen“ für das Wirtschaftsjahr 2018 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**1.047.200,00 €**  
(i.W.: „einer Millionen siebenundvierzigtausendzweihundert Euro“)

gemäß § 115 Abs. 3 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO;

5. zur Inanspruchnahme der in § 3 des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Niedernhausen“ vorgesehenen Verpflichtungserklärungen in Höhe von

**3.950.000,00 €**  
(i.W.: „drei Millionenneunhundertfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO;

6. zur Aufnahme der in § 4 des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Niedernhausen“ vorgesehenen Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe von bis zu

**750.000,00 €**  
(i.W.: siebenhundertfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

### **Feststellungen zum Haushalt**

Die Haushaltssatzung 2018 wurde von der Gemeindevertretung am 13.12.2017 beschlossen. Im ordentlichen Ergebnis sowie im Jahresergebnis wird ein Überschuss von 15.200 € ausgewiesen. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind nicht veranschlagt.

### **Jahresabschlüsse**

Gemäß geprüfter Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 betrug die Netto-Position des Eigenkapitals rd. 28,6 Mio. €, daneben bestanden Rücklagen von rd. 0,2 Mio. €. Die Eigenkapitalquote lag bei ca. 55 %, ausgehend von einer Bilanzsumme von rd. 52,2 Mio. €. Zum 31.12.2016 ist das Eigenkapital auf rd. 23,8 Mio. € gesunken, die Bilanzsumme beträgt rd. 54,9 Mio. €. Die Eigenkapitalquote liegt demzufolge bei ca. 43 %.

Der Jahresabschluss 2016 ist aufgestellt und liegt dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vor. Der Haushalt 2018 erfüllt somit in Bezug auf das Vorliegen der Jahresabschlüsse die Forderungen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HmdIS), siehe „Ergänzende Hinweise zur Konsolidierungsleitlinie“ vom 03.03.2014, Az.: IV 24 - 3m10, Erlass zur Einhaltung fristgerechter Jahresabschlüsse vom 28.01.2015 und Finanzplanungserlass vom 28.09.2017.

Gegenüber den ursprünglich veranschlagten Haushaltsansätzen haben sich die Ergebnisse der Jahresabschlüsse grundsätzlich verbessert, in der Zeit von 2008 bis 2016 im Durchschnitt um ca. 385 T€ jährlich, einschließlich der außerordentlichen Ergebnisse. Nach der vorläufigen Vermögensrechnung werden zum 31.12.2016 Fehlbeträge in Höhe von 5.363.836 € vorgetragen.

### Investitionen, Kreditaufnahmen, Schuldenstand

Im Haushaltsjahr 2018 sind Investitionen mit einem Volumen von ca. 2,06 Mio. € geplant. Unter anderem sind Auszahlungen für den Straßenneubau Farnwiese (890 T€), den Erwerb von unbebauten Grundstücken (150 T€) sowie den Erwerb von Ökopunkten (140 T€) veranschlagt. Dem stehen Einzahlungen aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen (rd. 28 T€) und aus Verkaufserlösen (1 Mio.€) gegenüber. Im Saldo ergibt sich ein Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.028.900 €.

Der Finanzhaushalt einer Kommune soll jährlich einen Überschuss an Zahlungsmitteln aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaften, der mindestens hoch genug ist, um die Auszahlungen aus ordentlicher Tilgung zu decken (§ 3 Abs. 3 GemHVO). Diese Anforderung wird gemäß des vorläufigen Jahresabschlusses 2016 und der Plandaten 2017 bis 2021 erfüllt. Gemäß der Haushaltsplanung soll nach Deckung der ordentlichen Tilgung (689.300 €) ein Überschuss an Zahlungsmitteln aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 350.700 € verbleiben.

Entsprechend der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 678.200 € vorgesehen. Durch die Kreditaufnahmen tritt keine Nettoneuverschuldung ein. Umschuldungen sind im Jahr 2018 in Höhe von 63.200 € vorgesehen.

Der Stand der Verbindlichkeiten - ohne Kassenkredite - für den Kernhaushalt Ihrer Gemeinde beträgt zum 31.12.2017 rd. 8,6 Mio. €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung aus Investitionskrediten von ca. 595 €. Aus dem Verhältnis des Standes der langfristigen Verbindlichkeiten zur ordentlichen Tilgung ergibt sich derzeit eine fiktive Kreditlaufzeit von rd. 13 Jahren. Daraus lässt sich schließen, dass die Kreditlaufzeiten grundsätzlich mit der durchschnittlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter übereinstimmen bzw. diese insgesamt unterschreiten. Die Schulden des Eigenbetriebes Gemeindewerke Niedernhausen lagen zu Jahresbeginn bei rd. 7,2 Mio. €, die anteiligen Schulden im Rahmen der Mitgliedschaft in Zweckverbänden bei ca. 3,7 Mio. €.

Aufgrund der noch bestehenden Verlustvorräte und der angespannten Liquiditätssituation Ihrer Gemeinde ist es weiterhin geboten, die Belastungen durch Schuldendienstleistungen und andere Folgekosten (Abschreibungen, Unterhaltungs-, Personalaufwendungen usw.) nicht auszuweiten bzw. zurückzuführen. Auch in Zukunft ist deshalb das Investitionsvolumen im Haushalt eines Jahres so zu gestalten, dass keine Nettoneuverschuldung eintritt.

Das Investitionsprogramm sieht im Jahr 2019 Auszahlungen von ca. 3,6 Mio. € vor, 2020 von ca. 5,8 Mio. € und 2021 von ca. 2,6 Mio. €. Unter anderem für den Straßenneubau Farnwiese, Fortsetzung der Neugestaltung des Bahnhofs, für den Neubau der Kindertagesstätte Farnwiese sowie für den Kauf von Fahrzeugen für den Bauhof. Nach der Finanzplanung sind zur Finanzierung jeweils Kredite zwischen 678 T€ und 731 T€ vorgesehen.

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung 2018 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 15.000 € zu Lasten des Haushaltsjahres 2018 ausgewiesen. Die Verpflichtungsermächtigungen betreffen die DV-Ausstattung / Lizenzen Betriebssystem.

### Erträge und Aufwendungen

In den letzten Jahren haben sich die ordentlichen Erträge deutlich gesteigert. Dies ist unter anderem auf die Erhöhungen des Hebesatzes der Grundsteuer B in den Jahren 2012, 2014 und 2016 sowie der Gewerbesteuer in den Jahren 2012 und 2016 zurückzuführen. Weiterhin steigen die Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie die Schlüsselzuweisung stetig an. In der Ergebnisplanung bis zum Jahr 2021 ist ein weiteres Wachstum der ordentlichen Erträge geplant. Gegenüber dem vorläufigen Jahresabschluss 2016 zu den Planungen 2016 sind die ordentlichen Erträge um 4,59 % gestiegen. Ausweislich der Ergebnisplanung bis 2021 erhöhen sich die ordentlichen Erträge im Durchschnitt um 4,4 %.

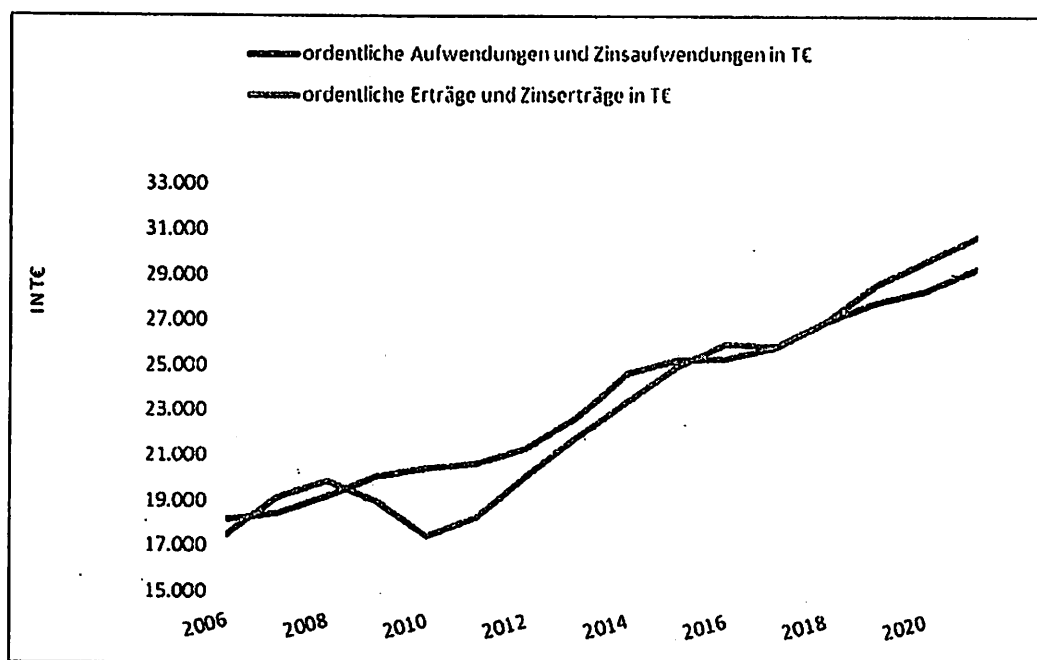
Auch die ordentlichen Aufwendungen steigen an. Im Vergleich des vorläufigen Jahresabschlusses 2016 zu den Planungen 2016 nur um 2,1 %. Ausweislich der Ergebnisplanung bis 2021 erhöhen sich die ordentlichen Aufwendungen im Durchschnitt um 2,8 %.

Die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen ist von insgesamt 124,78 (2015) auf 125,23 (2017) gestiegen. Gegenüber dem Vorjahr wurde der Stellenplan um 4,92 Stellen auf 149,35 Stellen erweitert. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen nehmen 31,8 % der ordentlichen Aufwendungen in Anspruch.

Die Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen (Kreis- und Schulumlage, Gewerbesteuerumlage etc.) haben sich seit 2010 von rd. 8,3 Mio. € auf 10,98 Mio. € (2018) erhöht. Im Haushaltsjahr 2018 stellen sie rd. 41 % der ordentlichen Aufwendungen dar.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, insbesondere für Instandhaltungsmaßnahmen, unterlagen von 2010 bis 2017 stärkeren Schwankungen. Im Durchschnitt ist eine Steigerung der Aufwendungen um 3,21 % im Zeitraum 2018 - 2021 geplant.

Die Finanzaufwendungen werden im Haushaltsjahr in Höhe von rd. 251 T€ veranschlagt, mit fallender Tendenz gegenüber den Vorjahren. Eine weitere Reduzierung der Zinsaufwendungen für Kredite und Kassenkredite wird von Ihnen angestrebt.



#### Kassenkredite

Der Fehlbestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2015 betrug gemäß geprüftem Jahresabschluss rd. 7.070.000 €. Zum 31.12.2016 lag dieser gemäß vorläufigem Jahresabschluss bei 5 Mio. €. Im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2018 sind Sie zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung und der damit verbundenen Liquiditätsplanung von einem Fehlbestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2017 von 5 Mio. € ausgegangen.

In Vorbereitung auf eine mögliche Teilnahme am Entschuldungsprogramm des Landes „HESSENKASSE“ haben Sie Ende Januar 2018 nunmehr einen tatsächlichen Kassenkreditbestand von 3,0 Mio. € zum 31.12.2017 mitgeteilt.



Ausgehend von diesem Endbestand 2017 ist der von Ihnen in § 4 der Haushaltssatzung 2018 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite von 9.000.000 € nicht in vollem Umfang genehmigungsfähig.

Entsprechend einer Liquiditätsplanung mit einem Jahresendbestand an Kassenkrediten 2017 in Höhe von 3,0 Mio. € beläuft sich der höchste Kassenkreditbedarf im Jahr 2018 auf 6,7 Mio. €. In diesem Betrag ist eine investive Zwischenfinanzierung aus dem Jahr 2016 in Höhe von 600 T€ enthalten. Diese ist daher in Abzug zu bringen. Es ergibt sich ein Zwischenbetrag von 6,1 Mio. €. Dieser ist um einen angemessenen „Liquiditätspuffer“ zu erhöhen. Als angemessen erachte ich daher für das Jahr 2018 einen Höchstbetrag der Kassenkredite von 7 Mio. €.

Sie haben hierzu bereits mitgeteilt, dass Sie diesen Kassenkredit höchstbetrag für auskömmlich erachten. Da die Kürzung des Kassenkredit höchstbetrages 2018 auf der Änderung im Vollzug des Finanzhaushaltes 2017 beruht ergeben sich für Ihre Finanzplanung 2018 hieraus keine weiteren Auswirkungen. Ein Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung halte ich daher für nicht erforderlich.

Gemäß § 105 Abs. 2 HGO kann ein Höchstbetrag zur Aufnahme von Kassenkrediten in Höhe von 7.000.000 € aufsichtsbehördlich genehmigt werden.

In Kürze sind Erweiterungen der HGO und GemHVO geplant, wonach bis Ende 2018 sämtliche aufgelaufenen Kassenkredite abzulösen bzw. auf „Null“ zurückzuführen sind.

Soweit sich Ihre Gemeinde an dem Entschuldungsprogramm des Landes „HESSENKASSE“ beteiligt, ist ab dem Haushaltsjahr 2019 zusätzlich zur Deckung der ordentlichen Tilgung von ca. 700 T€ ein jährlicher Tilgungsbeitrag von rd. 363 T€ zu erwirtschaften.

#### Haushaltssicherungskonzept

Das ordentliche Ergebnis 2017 wies gemäß Haushaltsplan einen Überschuss von rd. 42 T€ aus. Der Haushaltsplan 2018 sieht einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis von rd. 15 T€ vor. Nach der Ergebnisplanung bis zum Jahr 2021 werden jährlich steigende Überschüsse im ordentlichen Ergebnis - bis zu ca. 1,4 Mio. € - prognostiziert. Zum einen haben Ihre Konsolidierungsbemühungen der vergangenen Jahre zu dieser positiven Entwicklung geführt, zum anderen tragen die verbesserten konjunkturellen Rahmenbedingungen zum Ausgleich bei.

Trotz dieser erreichten Verbesserung der Haushaltslage ist das Haushaltssicherungskonzept im Jahr 2019 weiter fortzuschreiben. Dies ist so lange erforderlich, bis alle Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen sind. Ein Haushaltssicherungskonzept ist ferner verbindlich, sobald in der Ergebnisplanung oder in der Finanzplanung wieder ein neuer Fehlbedarf prognostiziert wird (§ 92 Abs. 4 HGO und Hinweise des HMdIS vom 01.10.2013 zu § 92 HGO, Nr. 7). Der Finanzhaushalt ist als ausgeglichen anzusehen, wenn jährlich ein Überschuss an Zahlungsmitteln aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht, der hoch genug ist, um die Auszahlungen aus ordentlicher Tilgung zu decken und die Altdefizite in Form von Kassenkrediten ausgeglichen sind.

Das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung 2018 wurde von der Gemeindevertretung beschlossen. Es enthält verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel, nämlich den Ausgleich des Finanzhaushalts. Der Ausgleich der Fehlbeträge aus Vorjahren ist bis zum 01.01.2020 geplant. Die dafür notwendigen Maßnahmen werden benannt. Die Verbesserungen gemäß Haushaltssicherungskonzept sind in die Haushaltsplanung 2018 und die Ergebnisplanung bereits eingeflossen.

Das Konzept entspricht in der Gesamtschau den Vorgaben des § 92 Abs. 5 HGO in Verbindung mit § 24 Abs. 4 GemHVO. Es enthält verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel und die dafür notwendigen Maßnahmen. Der Ausgleich des Ergebnishaushalts wird bereits erreicht. Die Anforderungen der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht des HMdIS vom 06. Mai 2010, StAnz. Nr. 21/2010, S. 1470 sowie der „Ergänzenden Hinweise zur Anwendung der Leitlinie“ vom

03.03.2014 werden durch den Haushalt 2018, die Ergebnis- und Finanzplanung bis 2021 und das beschlossene Haushaltssicherungskonzept 2018 erfüllt.

#### Realsteuerhebesätze

Derzeit stellen sich die Hebesätze wie folgt dar (Größenklasse 10.000-20.000 Einwohner):

	Niedernhausen	Hessen Durchschnitt 2016	Durchschnitt RTK 2017	FAG- Nivellierungs- satz
Grundsteuer A	410		411	332
Grundsteuer B	410	429	496	365
Gewerbsteuer	410		384	357

(Finanzplanungserlass des HMdIS vom 30.09.2016)

Gemäß des Finanzplanungserlasses des HMdIS vom 30.09.2016, Az.: IV 2– 15i04-01-16/001, muss der Hebesatz der Gewerbesteuer mindestens auf den Nivellierungshebesatz des § 21 Abs. 2 Nr. 3 FAG – 357 Prozent – festgelegt werden. Dies ist der Fall. Ferner werden auch die FAG-Nivellierungshebesätze überschritten, wodurch kein Nachteil im Kommunalen Finanzausgleich eintritt.

Sollte sich wider Erwarten zeigen, dass der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses künftig gefährdet ist, muss dem ggf. durch eine weitere Anhebung der Realsteuerhebesätze, insbesondere der Grundsteuer B, entgegengewirkt werden.

#### Gebührenhaushalt Bestattungswesen

Im Haushaltsjahr 2018 wird im Produkt „Friedhofs- und Bestattungswesen“ ein Defizit von rd. 257 T€ ausgewiesen. Der geplante Kostendeckungsgrad beläuft sich auf ca. 56 %.

Gemäß der Jahresabschlüsse 2010 bis 2014 bestand im Durchschnitt eine Unterdeckung von ca. 210 T€ bei einem Kostendeckungsgrad von ca. 60 %. Die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung wurde zuletzt mit Beschluss vom 09.12.2012 angepasst.

Nach den „Ergänzenden Hinweisen zur Konsolidierungsleitlinie“ des Hessischen Innenministers „ist in dem Bereich „Bestattungswesen“ [...] eine vertretbare Unterdeckung hinnehmbar, wenn die Gemeinde unter Darlegung der örtlichen Verhältnisse und der erwarteten Auswirkungen einer kostendeckend kalkulierten Gebühr auf die Inanspruchnahme der Einrichtung und unter Orientierung an den von anderen Gemeinden des Landkreises erhobenen höchsten Gebührensätzen die höchstmögliche Ausschöpfung dieser Ertragsquelle nachweist. [...]“. Bei der Betrachtung des Kostendeckungsgrades darf nicht verkannt werden, dass Niedernhausen im Gegensatz zu vielen anderen Kommunen eine bereits sehr weit ausgebildete interne Leistungsverrechnung hat.

Die Festsetzungen der Gebührentatbestände im Bereich Bestattungswesen sind kreisweit recht unterschiedlich, daher gestaltet sich ein direkter Vergleich der Gebührensätze schwierig. Die Bestattungsgebühren in Niedernhausen liegen im mittleren bis unteren Bereich des Rheingau-Taunus-Kreises. Dagegen liegen die Gebühren für den Erwerb von Grabnutzungsrechten in Niedernhausen deutlich über dem Kreisdurchschnitt, mit Ausnahme der Nutzungsgebühren für Urnenwahlgräber, die sich im mittleren Bereich bewegen.

Mit Bezug auf die Vergleichsdaten der Kommunen im Rheingau-Taunus-Kreis und die Erlasslage könnte bei den Bestattungsgebühren noch Konsolidierungspotential gesehen werden. Andererseits stellen gerichtsfest kalkulierte kostendeckende Gebührensätze nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) für die einzelnen Gebührentatbestände eine „Obergrenze“ der erzielbaren Entgelte dar. Daher steht die Unterdeckung im Produkt „Friedhofs- und Bestattungswesen“ nicht im Widerspruch zu den Forderungen der „Ergänzenden Hinweise zur Konsolidierungsleitlinie“.

Durch regelmäßige Gebührenkalkulationen ist aber sicherzustellen, dass weiterhin kostendeckende Gebühren im Sinne des KAG erhoben werden.

#### Kindertageseinrichtungen

Das Produkt „Kinderbetreuung in gemeindlichen Kindertagesstätten“ schloss gemäß der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 mit einer durchschnittlichen Unterdeckung von ca. 2,5 Mio. € ab, mit jährlich steigender Tendenz. Im Haushaltsjahr 2018 liegt die Unterdeckung bei rd. 3,7 Mio. €. Es ergibt sich ein Kostendeckungsgrad des Produkts von ca. 32 % aus allen ordentlichen Erträgen (Benutzungsgebühren, Kostenerstattungen, Landes- und Kreiszweisungen usw.). Die Bezuschussung der Einrichtungen freier Träger hat sich von rd. 200 T€ im Haushaltsjahr 2010 auf rd. 492 T€ im Haushaltsjahr 2018 erhöht. Der starke Anstieg der Aufwendungen resultiert aus den erhöhten Standards (Mindestverordnung, Betreuung der Unter-Dreijährigen).

#### Freiwillige Leistungen

In der von Ihnen vorgelegten Übersicht werden die freiwilligen Leistungen 2018 umfassend dargestellt, unter anderem der Zuschussbedarf für Betrieb und Unterhaltung von Dorfgemeinschaftshäusern und Hallen, die Gemeindebücherei, kulturelle Veranstaltungen und Vereinsförderung sowie Repräsentation, Öffentlichkeitsarbeit und Gästebewirtung, für Betrieb und Unterhaltung der Sportplätze und des Waldschwimmbades. Zusammen liegen die freiwilligen Leistungen bei rund 2,37 Mio. € - unter Einbeziehung des Zuschussbedarfs für Sportstätten und des Schwimmbades. Damit nehmen sie 8,8 % der ordentlichen Aufwendungen Ihrer Gemeinde in Anspruch. Gegenüber den Jahresabschlüssen der Vorjahre werden die Leistungen insgesamt leicht reduziert.

Der Kostendeckungsgrad des Waldschwimmbades liegt bei rund 25 %.

Der Kostendeckungsgrad der Gemeindehallen liegt bei rund 27 %. Während die Hallen durch die Vereinsnutzung entlastet werden, erhöht sich in gleichem Maße das Defizit bei der Sportförderung.

Nach dem noch geltenden Erlass des HMdIS vom 04.10.2007, Az.: IV 24 – 3 m 10, sind Aufwendungen für die Sport- und Vereinsförderung auch gegenüber defizitären Kommunen bis zu einem gewissen Umfang nicht zu beanstanden: Für die Förderung des Sports bis zu 1,5 % der ordentlichen Aufwendungen, für die Vereinsförderung bis zu 1 %. Ohne Berücksichtigung des Waldschwimmbades liegt die Sportförderquote bei 1,15 %, d.h., noch unter der einschlägigen Beantragungsgrenze. Einschließlich der Bezuschussung des Waldschwimmbades beträgt sie dagegen 3,43 %.

Auch weiterhin wird die Auflage erteilt, dass neue vertragliche Verpflichtungen im Bereich der freiwilligen Leistungen nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eingegangen werden dürfen.

#### Auflagen zur Haushaltsgenehmigung

Nach derzeitiger Einschätzung der Haushalts- und Finanzlage Ihrer Gemeinde ist eine Gefährdung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit noch nicht auszuschließen. Die Fehlbeträge des Ergebnishaushalts aus Vorjahren sind nicht ausgeglichen. Daher verbinde ich mit der beigefügten haushaltsrechtlichen Genehmigung nach den §§ 102 Abs. 4 und 103 Abs. 2 HGO folgende Auflagen, die zu einem Abbau der Fehlbeträge beitragen und Ihren Konsolidierungskurs unterstützen sollen:

1. Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 Abs. 5 HGO in Verbindung mit § 24 Abs. 4 GemHVO ist als Anlage zur nächsten Haushaltssatzung fortzuschreiben. Die Konsolidierungsmaßnahmen sind der tatsächlichen Entwicklung so anzupassen, dass der er-

reichte Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses auch in den Folgejahren aufrechterhalten wird. Der Abbau der Fehlbeträge aus Vorjahren ist weiterhin als Konsolidierungsziel zu verfolgen.

2. Zur Überprüfung der Einhaltung des Haushaltsausgleichs ist mir bis zum 31. Juli eines Jahres sowie mit der Vorlage des Haushaltes 2019 über den Stand des Haushaltsvollzugs zu berichten.
3. Sollten sich wesentliche Verschlechterungen im Haushaltsvollzug abzeichnen, ist mir unverzüglich zu berichten. Es sind unverzüglich entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen.
4. Die Personalkosten sind auf das unabweisbare Maß zu begrenzen. Das kann durch eine Deckelung der Personalkosten oder durch eine Begrenzung der tatsächlich besetzten Stellen geschehen. Bei Weiterführung von Aufgaben durch Dritte muss der nunmehr als Sachkosten zu verbuchende Aufwand bei der Deckelung berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, eine 15-monatige Stellenbesetzungssperre und Beförderungssperre einzuhalten.
5. Neben einer Verbesserung der Ertragslage sind einschneidende Kostenreduzierungen auch weiterhin unverzichtbar. Eine Reduzierung freiwilliger Leistungen ist anzustreben, ihre Ausweitung ist ausgeschlossen. Neue vertragliche Verpflichtungen im disponiblen Bereich dürfen nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eingegangen werden. Mit jedem Antrag auf Haushaltsgenehmigung ist mir eine gesonderte detaillierte Aufstellung aller freiwilligen Leistungen vorzulegen.
6. Das Investitionsvolumen im Haushalt eines Jahres ist weiter so zu gestalten, dass keine Nettoneuverschuldung eintritt. Auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die mit erheblichen Folgekosten verbunden sind, ist grundsätzlich zu verzichten. Sollten dennoch derartige Maßnahmen dringend notwendig werden, so ist vor Inangriffnahme bzw. vor der Beantragung von Bundes- oder Landesbeihilfen meine Zustimmung einzuholen. Dabei ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Eigenmittel sowie die Folgekosten aufgebracht werden können.
7. Im Gebührenhaushalt „Bestattungswesen“ ist auf der Grundlage regelmäßiger Gebührenkalkulationen sicherzustellen, dass kostendeckende Gebühren im Sinne des KAG erhoben werden. Auf die Ausführungen des Erlasses des HMdIS vom 03.03.2014 („Ergänzende Hinweise zur Konsolidierungsleitlinie“) wird verwiesen.
8. Es ist darauf zu achten, dass Ihrer Gemeinde aus dem Eigenbetrieb Gemeindewerke Niedernhausen weiterhin keine Belastungen entstehen.

#### **Eigenbetrieb „Gemeindewerke Niedernhausen“**

Der Eigenbetrieb „Gemeindewerke Niedernhausen“ besteht aus den Betriebszweigen „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“. Gem. § 11 Abs. 6 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) sind Jahresverluste, soweit sie nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen werden, auf neue Rechnungen vorzutragen. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag ist ggf. aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen. Eine Verlustabdeckung aus Mitteln des gemeindlichen Haushaltes wird in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht erforderlich werden.

Nach dem geprüften Jahresabschluss 2015 schloss der Betriebszweig „Wasserversorgung“ mit einem Gewinn von rd. 232 T€ und der Zweig „Abwasserbeseitigung“ mit einem Gewinn von rd. 110 T€ ab. Die Jahresgewinne 2015 wurden in die Allgemeine Rücklage eingestellt.

Der Wirtschaftsplan 2018 wurde am 13.12.2017 von der Gemeindevertretung beschlossen. Er weist im Erfolgsplan einen voraussichtlichen Jahresgewinn in Höhe von 12.500 € aus, im Betriebszweig „Wasserversorgung“ einen Verlust von 79.100 € und im Zweig „Abwasserbeseitigung“ einen Gewinn von 91.600 €.

Im Vermögensplan 2018 sind Ausgaben für investive Maßnahmen von 1.062.000 € vorgesehen, davon in den Betriebsteilen „Wasserversorgung“ 968.000 € und „Abwasserbeseitigung“ 94.000 €.

Zum Ausgleich des Vermögensplanes werden Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 1.047.200 € veranschlagt. Auf den Betriebszweig „Wasserversorgung“ entfallen 953.200 € Kreditaufnahme, auf den Betriebszweig „Abwasserbeseitigung“ entfallen 94.000 € Kreditaufnahme. Die festgesetzten Kredite entsprechen dem Grundsatz der Nachrangigkeit gemäß § 93 Abs. 3 HGO und sind genehmigungsfähig.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in § 3 des Wirtschaftsplanes 2018 auf 3.950.000 € festgesetzt. Auf den Betriebszweig „Wasserversorgung“ entfallen 953.200 €, auf den Betriebszweig „Abwasserbeseitigung“ entfallen 94.000 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird in § 4 des Wirtschaftsplanes 2018 auf 750.000 € festgesetzt. Die Kassenkredite werden zum Ausgleich vorübergehender Liquiditätsengpässe und zur kurzfristigen Vorfinanzierung investiver Maßnahmen benötigt.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen.

Von der Veröffentlichung gem. § 97 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) bitte ich mir Kenntnis zu geben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Krebs

Fachbereichsleiter.

